

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte der SELVE GmbH & Co. KG (SELVE)

[Stand Mai 2018]

Die folgenden Bedingungen gelten für Handelsgeschäfte mit unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und ihren Sitz im Inland haben.

1. Allgemeines

- 1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dies schließt insbesondere auch die Geltung der VOB Teil A und B aus.
- 1.2. Diese AGB gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Einsatz unserer Produkte, Anwendungsbeispiele, Fachplanungsleistungen

- 2.1. SELVE-Produkte sowie deren Zubehör sind für Anwendungsmöglichkeiten im professionellen Rollladenbau entwickelt. Unsere Produkte sind bestimmt für die Verarbeitung durch Fachbetriebe der Fensterherstellung, des Metallbaus, Handwerk und dergleichen, welche vertraut sind mit den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auf dem Gebiet des Türen-, Fenster- und Rollladenbaus, bei denen die Kenntnis aller einschlägigen DIN Normen, Richtlinien der Innungen und Fachverbände vorhanden ist.
- 2.2. Alle von SELVE allgemein herausgegebenen Unterlagen, die die Kombination, den Zusammenbau, die Anordnung und die Verarbeitung von SELVE-Produkten zum Gegenstand haben, ebenso wie Berichte über bereits ausgeführte Kombinationen und Anlagen, stellen lediglich Anwendungsvorschläge dar, die keine verbindliche technische Aussage für konkrete Anwendungsfälle enthalten. Der Kunde hat bei jeder Benutzung solcher Unterlagen stets eigenverantwortlich zu prüfen, ob die gemachten Vorschläge für seinen besonderen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Einbau- und Belastungsfälle in derartigen Unterlagen nicht erfasst werden kann.
- 2.3. Werden vom Kunden verbindliche Auskünfte benötigt, insbesondere im Hinblick auf den Einbau der Elemente, über bauphysikalische Probleme, wie z. B. Statik, Befestigung, Wärme-, Feuchtigkeits-, Brand- oder Schallschutz usw., so sind geringfügige Beratungsunternehmen, Fachplaner oder Sachverständige zu beauftragen. Derartige Fachplanungen und Dienstleistungen sind nicht Gegenstand unseres Angebotes und des Kaufvertrages, sofern nicht ausdrücklich eine darauf gerichtete Vereinbarung getroffen wird.

3. Vertragsschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 3.1. Angebote von SELVE sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung.
- 3.2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). SELVE ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei SELVE anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen. In der E-Mail Korrespondenz stellt die bloße Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes dar, es sei denn, die Annahme wird in der Zugangsbestätigung ausdrücklich erklärt.
- 3.3. Der Vertragsschluss erfolgt unter der dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von SELVE. Dies gilt nur für den Fall, in dem die Nichtbelieferung nicht von SELVE zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von SELVE nicht zu vertreten.

4. Preisstellung, Preisanpassung, Transportkosten, Verpackungskosten, Teillieferung

- 4.1. Angebotspreise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, in EURO zzgl. der jeweils bei Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht ausdrücklich Festpreise angegeben worden sind.
- 4.2. Liegen zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung mehr als vier Monate, so bleiben Preisanpassungen wegen unvorhergesehener Preissteigerungen bei Vormaterial oder Löhnen vorbehalten. Ist der Kunde mit solchen Preisanpassungen nicht einverstanden, so sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.3. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Produkte auf keinen Fall verbindlich.
- 4.4. Produkte werden nur in kompletten Verpackungseinheiten, wie in unserem Katalog angeboten, geliefert. Werden Anbruchmengen geliefert, wird je Artikel ein Mindermengenzuschlag von 5,00 € erhoben, solange der gesamte Auftragswert unter 100,00 € liegt.
- 4.5. Preise verstehen sich ausschließlich Versicherung und Transportverpackung. SELVE liefert per Spedition frachtfrei, wenn der Warenwert (netto ohne MwSt. und ausgewiesene Nebenentgelte) der Lieferung mindestens 1.200,00 € beträgt. Dieser Wert vermindert sich bei Paketversand auf 500,00 €. Für Achtkant-Stahlwellen ist der Schwellwert für frachtfreie Lieferung eine Mindestmenge von 3.000 m je Lieferung. Ist der Auftragsumfang geringer gehen die Transportkosten zu Lasten des Kunden.
- 4.6. Einmalverpackung wird nicht berechnet und nicht zurückgenommen, es sei denn, SELVE ist nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung zur Rücknahme verpflichtet. Wiederverwendbare Transportverpackungen werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung durch den Kunden in gebrauchsfähigem Zustand wird der berechnete Betrag gutgeschrieben.
- 4.7. Zu Teillieferungen ist SELVE in zumutbarem Umfang ohne vorherige Absprache berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen binnen 8 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Fristbeginn ist das Rechnungsdatum. Skontoabzug wird jedoch nur gewährt, wenn der Kunde nicht mit Zahlungen aus anderen Lieferungen das Zahlungsziel überschritten hat.
- 5.2. Der Kunde hat die Vertragspflicht, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Kaufpreis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. SELVE ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist SELVE berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SELVE über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme SELVE sich im Einzelfalle vorbehält, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.
- 5.4. Der Kunde hat eine Geldschuld ab Fälligkeit mit 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn SELVE nach Vertragsabschluss andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so ist SELVE berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn SELVE Zahlungsziele gewährt hat oder Schecks oder Wechsels unterlegen hat. SELVE ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5.6. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

6. Lieferfristen, Lieferverzögerungen, Selbstbelieferung

- 6.1. Liefertermine oder -fristen sind zu Beweis Zwecken mindestens in Textform zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit dem Tage, an dem die Vereinbarung zustande kommt. Sie beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinheiten. Ist die Lieferung nach Planungsunterlagen des Kunden vereinbart, so beginnen die Lieferfristen nicht vor Übergabe der vollständigen Planungsunterlagen.
- 6.2. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten und -obliegenheiten des Kunden voraus.
- 6.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei Lieferanten von SELVE oder deren Lieferanten eintreten, hat SELVE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen SELVE, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.
- 6.4. Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird SELVE von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 6.5. Auf die in Ziff. 6.3 und 6.4 genannten Umstände kann SELVE sich nur berufen, wenn SELVE den Kunden unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigt.
- 6.6. Ist ein fest vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten worden, kann der Kunde Schadensersatzansprüche erst dann geltend machen oder vom Verträge zurücktreten, wenn eine von ihm zu setzende, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Verlangt der Kunde in diesem Falle Schadensersatz, so haftet SELVE hinsichtlich seiner Ansprüche auf Ersatz eines eventuellen Schadens durch einen Deckungskauf unbeschränkt. Weitergehende Schäden sind nur bis zur Höhe der Auftragssumme erstattungsfähig. Diese Einschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind und in Fällen, in denen leitenden Angestellten seitens SELVE Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen sollte.
- 6.7. Sollte SELVE durch von SELVE nicht verschuldete Umstände von seinen Vorlieferanten nicht beliefert werden, ist SELVE ebenso wie der Kunde zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

7. Liefermengen, Lieferverträge auf Abruf

- 7.1. Die Lieferung von Achtkant-Stahlwellen erfolgt in den Herstellungslängen von 6 m oder in Fixlängen lt. jeweils gültigem SELVE-Katalog. Dadurch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5 % der Bestellmenge gelten als vertragsgemäße Erfüllung.
- 7.2. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf ist SELVE berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend seiner Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Vertragszeitraumes zu fertigen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.
- 7.3. Der Kunde hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss einzuteilen und entsprechend der Einteilung abzunehmen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Einteilung nicht fristgerecht nach, so ist SELVE berechtigt, für die Einteilung eine angemessene Frist zu setzen. Nach deren fruchtlosen Ablauf ist SELVE berechtigt, Abnahme und Bezahlung der Restmenge zu verlangen.
- 7.4. Bei Abrufverträgen, die einen Zeitraum von mehr als vier Monaten umfassen, gilt ein angemessener Preisausgleich bei stärkeren, unvorhersehbaren Kostenveränderungen oder Mengenveränderungen während des Abruffauftrages als vereinbart. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte der SELVE GmbH & Co. KG (SELVE)

[Stand Mai 2018]

8. Gefahrübergang, Abnahme

- 8.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung im SELVE Werk/Lager an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unser Werk/Lager zwecks Versendung verlassen hat. Das gilt auch, wenn SELVE die Kosten des Transports trägt. Falls der Versand ohne Verschulden von SELVE unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Transportversicherung erfolgt nicht. Die Wahl der Versandart bleibt SELVE überlassen, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt. Bei Transportschäden ist sofort nach Erhalt der Sendung eine rechtsverbindliche Bruchbescheinigung durch den Frachtführer auszustellen.
- 8.2. Ist vereinbart, dass die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden soll oder ist eine förmliche Abnahme der Ware vereinbart, so erfolgt die Prüfung oder Abnahme im Lieferwerk von SELVE. Sämtliche Abnahmekosten, Fahrt- und Aufenthaltskosten des Kunden sind von diesem zu tragen. Verzichtet der Kunde auf eine vereinbarte Abnahme, so gilt die Ware als zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs abgenommen.

9. Mängelrüge, Gewährleistung, Warenrücknahme

- 9.1. SELVE übernimmt die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.
- 9.2. Werden SELVE's technische Merkblätter oder Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Gewährleistung und Mängelhaftung. Das Gleiche gilt für Mängel der vom Kunden unter Einsatz der SELVE-Produkte hergestellten Endprodukte, wenn diese unter Einsatz von Konstruktionsteilen, Beschlägen und Zubehörfteilen dritter Hersteller hergestellt wurden. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Kalendertagen nach Eingang des Liefergegenstandes, in Textform anzuzeigen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung in Textform anzuzeigen und dabei genau zu bezeichnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften gilt die Ware als genehmigt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.
- 9.4. Im Falle berechtigter Mängelrüge kann SELVE nach eigener Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.5. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit von uns arglistig verursacht wurde.
- 9.7. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit von SELVE-Produkten ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nur die SELVE-Produktbeschreibung in eigenen allgemein zugänglichen technischen Verkaufsunterlagen und - falls vorhanden - die vom Kunden gegengezeichnete Freigabezeichnung. Freigabemuster dienen lediglich der Kontrolle der Freigabezeichnung, eine Beschaffenheitsangabe ist mit der Mustervorlage nicht verbunden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen, Werbung sowie Anwendungsbeispiele in unseren Werbeunterlagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar.
- 9.8. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner von SELVE zu und sind nicht abtretbar.
- 9.9. SELVE hat ein nach DIN-EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem installiert. Alle Produkte werden nach Maßgabe unseres QM-Handbuchs während der Produktion ständig überprüft. Weitergehende Prüfungen als die in unserem QM-Handbuch niedergelegten, bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und SELVE unter genauer Darstellung der Prüfparameter und Prüfmethode.
- 9.10. Das SELVE-Qualitätsmanagementsystem entbindet den Kunden nicht von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle.
- 9.11. Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden von SELVE nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden. Zurückgegebene Ware wird SELVE zu den ehemaligen Einkaufspreisen abzüglich eines branchenüblichen Abschlags von 25 %, mindestens jedoch 50,00 €, für Wareneingangskontrolle, Lagerung und kaufmännisches Handling gutschreiben. Dem Kunden bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten vorbehalten.

10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1. Bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet SELVE nicht.
- 10.2. Bei sonstigen leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von SELVE auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 10.4. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware. Das gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kosten - behält sich SELVE das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Kunde ist auf SELVE-Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.
- 11.2. Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat SELVE von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen.
- 11.3. Bearbeitet oder verarbeitet der Kunde von SELVE gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen, SELVE nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung kostenlos für SELVE als Hersteller. SELVE erwirbt dementsprechend Eigentum oder Miteigentum im Anteil des eigenen Produktes an der Gesamtwertschöpfung der durch Verarbeitung entstandenen Sache. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für SELVE. Bei Verarbeitung von SELVE-Produkten mit Waren anderer Lieferanten durch den Kunden, wird SELVE anteilsmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit SELVE Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- 11.4. Der Kunde tritt SELVE bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an SELVE ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung - insbesondere mit SELVE nicht gehörenden Waren - weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltswaren. Ist die Drittschuld höher als die Forderung von SELVE, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf SELVE über, als es dem Wert der SELVE-Vorbehaltsware entspricht.
- 11.5. Sämtliche vorstehenden Abtretungen sollen vorläufig stille sein, das heißt, dem Drittabnehmer nicht mitgeteilt werden. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung bis auf weiteres ermächtigt. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an SELVE abzuführen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Forderung in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. SELVE behält sich das Recht vor, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen jederzeit zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, SELVE wird hiervon jedoch Abstand nehmen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von SELVE hat der Kunde die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist er verpflichtet, SELVE auf unser Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
- 11.6. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach o. a. Absatz 1 und 2, berechtigen SELVE, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen dieser Pflichtverletzung des Kunden.
- 11.7. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne oder alle Forderungen seitens SELVE in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Elementarisiken und Einbruch, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Pfändung der Ware oder der abgetretenen Forderung durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte auf die Ware oder die abgetretene Forderung erheben, unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei Pfändung ist SELVE gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls vorzulegen und der Pfändungsbeamte darauf hinzuweisen, dass die Ware und die Forderungen seitens SELVE einem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

12. Schutzrechte, Urheberrecht

Dem Kunden überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von SELVE erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Rollladen- oder Sonnenschutzsystemen darf der Kunde nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne Zustimmung von SELVE Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

13. Vertraulichkeit

Der Kunde ist ebenso wie SELVE verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vernichtung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

14. Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und in den zeitlichen Grenzen der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lüdenscheid. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang damit sich ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das für Lüdenscheid zuständige Gericht. Das Recht, die andere Partei an deren allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen bleibt unberührt.